



gebo Sozialversicherungen AG®
 Grossplatzstrasse 10 CH-8118 Pfaffhausen
 Tel. 044 887 22 52 Fax 044 887 22 51
 www.gebo.ch info@gebo.ch

31. Oktober 2022

Änderungen/Neuerungen auf 2023

Auf 2023 wurden die AHV/IV-Renten um 2,5 % erhöht. Dadurch ändern sich da und in weiteren Sozialversicherungen Grenzwerte. Erstmals seit 2009 ist der Erwerbssersatz (EO, MSE/VE und BUE) erhöht worden. Weiter entfällt in der Arbeitslosenversicherung das Solidaritätsprozent für Erwerbseinkommen ab CHF 148 200.–/Jahr.

Die **Renten der AHV/IV** werden per 01.01.2023 (aufgrund des Mischindex, ½ Lohn- und ½ Preisindex) der Teuerung angepasst, in dem die maximalen Vollrenten um monatlich CHF 60.– erhöht werden. Nicht nur die Renten, auch die Hilflosenentschädigungen und der Assistenzbeitrag sowie der Intensivpflegezuschlag für Minderjährige werden angepasst.

Ansätze für AHV/IV-Vollrenten				
Vollrente	Minimal mtl. CHF		Maximal mtl. CHF	
	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22
Alters- bzw. ganze IV-Rente (Stammrente)	1 225.–	1 195.–	2 450.–	2 390.–
Plafonierungsgrenze für Ehepaare	1 838.–	1 793.–	3 675.–	3 585.–
Altersrente für Witwen/Witwer	1 470.–	1 434.–	2 450.–	2 390.–
Witwen-/Witwerrente	980.–	956.–	1 960.–	1 912.–
Kinderrente zur Alters- bzw. Invalidenrente	490.–	478.–	980.–	956.–
Waisenrente	490.–	478.–	998.–	956.–

Hilflosenentschädigung (Tabelle 2)						
mtl. CHF	Vor Erreichen des AHV-Rentenalters ¹				Im AHV-Rentenalter	
	zu Hause		im Heim		generell	
	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22
leichten Grades	490.–	478.–	123.–	120.–	245.–	239.–
mittleren Grades	1 225.–	1 195.–	306.–	299.–	613.–	598.–
schweren Grades	1 960.–	1 912.–	490.–	478.–	980.–	956.–

¹ Für Minderjährige wird die Hilflosenentschädigung pro Tag (Ansatz geteilt durch 30) an dem sie sich nicht in einer Eingliederungsstätte, Heilanstalt oder einem Heim aufhalten, ausgerichtet.

² Für Personen zu Hause lebende Personen; wenn im Heim, Anspruch erst ab einer Hilflosigkeit mittleren Grades. (Für Personen die vor Erreichen des Rentenalters bereits eine Entschädigung für zu Hause lebende erhalten hat, besteht Besitzstandsgarantie).

Der **Assistenzbeitrag** für zu Hause lebende Versicherte, die eine Hilflosenentschädigung der IV beziehen, beläuft sich ab 2023 auf CHF 34.30 (33.50) pro Stunde; für Tätigkeiten, die eine besondere Qualifikation erfordern auf CHF 51.50 (50.20).

Für den Nachtdienst legt die IV-Stelle den Assistenzbeitrag nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung pauschal fest. Er beläuft sich auf höchstens CHF 164.35 (160.50) pro Nacht.

Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen

Die AHV-Rentenerhöhung wirkt sich auch auf den Grundbetrag für den Lebensbedarf in den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte ältere Arbeitslose aus (Die Ansätze sind dieselben). Gleichzeitig hat der Bundesrat auch die Ansätze für die maximal anrechenbaren Mietkosten angepasst.

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf (Tabelle 3) , Beträge in CHF pro Jahr; Quelle: ELG 10/1 Bst. a; Darstellung gebo Sozialversicherungen				
Jährlich CHF	Ab 01.01.2023		2021/22	
Alleinstehende	20 100.–		19 610.–	
Ehepaare	30 150.–		29 415.–	
Waisen/Kinder:	¹ 0–10 Jahre	11–25 J.	¹ 0–10 J.	11–25 J.
für erstes	7 380.–	10 515.–	7 200.–	10 260.–
für zweites	6 148.–	10 515.–	6 000.–	10 260.–
für drittes	5 122.–	7 010.–	5 000.–	6 840.–
für viertes	4 277.–	7 010.–	4 165.–	6 840.–
ab fünftem je	3 521.–	3 505.–	3 470.–	3 420.–
¹ Gemeint sind Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente der AHV oder Kinder, für die deren Elternteil eine Kinderrente zur AHV/IV-Rente bezieht. Bis zum vollendeten 11. Altersjahr gilt der tiefere, nachher der höhere Ansatz. Nach altem Recht (bis Ende 2020) wurde keine altersmässige Unterscheidung gemacht.				

Anerkannte Mietkosten (Tabelle 4), Beträge in CHF pro Jahr Quelle: ELG 10/1 Bst. b und ELG 10/1^{bis}; Darstellung gebo Sozialversicherungen						
Massgebende Haushaltgrösse	Region I		Region II		Region III	
	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22
Alleinlebend	17 580.–	16 400.–	17 040.–	15 900.–	15 540.–	14 520.–
2 Personen	20 820.–	19 440.–	20 220.–	18 900.–	18 780.–	17 520.–
3 Personen	23 100.–	21 600.–	22 140.–	20 700.–	20 700.–	19 320.–
4 und mehr Pers.	25 200.–	23 520.–	22 140.–	22 500.–	22 380.–	20 880.–
Einzelpers. in WG	10 410.–	9 720.–	10 110.–	9 450.–	9 390.–	8 760.–
Rollstuhlzuschlag	6 420.–	6 000.–	6 420.–	6 000.–	6 420.–	6 000.–
Region I = die fünf Grosszentren Bern, Zürich, Basel, Genf und Lausanne Region II = Städtisch / Intermediär; Region III = ländlich (Tabelle WEL 5.2)						

Der **Höchstbetrag für Überbrückungsleistungen** für ältere ausgesteuerte Arbeitslose beläuft sich pro 2023 für Alleinstehende auf CHF 45 225.– (44 123.–). Für Ehepaare und Personen die mit Kindern (bis zum 18. Altersjahr, wenn in Ausbildung bis zum Abschluss maximal 25. Altersjahr) im gleichen Haushalt leben auf CHF 67 838.– (66 184.–).

PS Betreffend anrechenbares Vermögen stellt sich die Frage nach der Behandlung der Vorsorgeguthaben aus der 2. Säule. Sie sind in den Überbrückungsleistungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen (nur der CHF 522 600.– übersteigende Anteil wird angerechnet).

Familienzulagen

Im Personalwesen und der Payroll ist die Wirkung auf die **Familienzulagen** von Interesse: damit jemand als erwerbstätig gilt, muss künftig ein Jahreslohn von CHF 7 350.– (7 170.–) erzielt werden; d.h. monatlich CHF 612.– (597.–). Wenn ein Anspruch auf Familienzulagen als Nichterwerbstätige bestehen könnte, darf das Familieneinkommen maximal CHF 44 100.–/Jahr (43 020.–) ausmachen.

Berufliche Vorsorge

Mit der Erhöhung der AHV/IV-Renten verändern sich auf die Grenzbeträge der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge (Tabelle 5)				
BVG-Normversicherung	pro Kalenderjahr		Arbeitslose /Tag	
	ab 2023	2021/22	ab 2023	2021/22
max. AVH/IV-Rente	29 400.–	28 680.–		
versichert ab Lohn (³/₄)	22 050.–	21 510.–	84.65	82.60
versichert bis Lohn	88 200.–	86 040.–	338.70	330.40
Koordinations-Abzug (⁷/₈)	25 725.–	25 095.–	98.80	96.35
Minimal koord. Lohn (¹/₈) (gilt auch für Teilinvalide)	3 975.–	3 585.–	15.25	13.75
Maximal koord. Lohn	62 475.–	60 945.–	239.90	234.05

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit (Konkurs) einer Vorsorgeeinrichtung steht der Sicherheitsfonds neu für die Leistungen aus versicherten Jahreslöhnen bis CHF 132 300.– (129 060.–) ein.

Der Mindestzinssatz für das Altersguthaben der Aktivversicherten beträgt unverändert 1,0 Prozent.

Sicherheitsfonds: Der Beitragssatz für Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur beträgt unverändert auf 0,12 Prozent für Zuschüsse. Jener für Insolvenzen sinkt auf 0,002 Prozent (0,005 %).

Gebundene Vorsorge, Säule 3a

Erwerbstätige dürfen ihre Beiträge für die gebundene Vorsorge vom steuerbaren Einkommen abziehen, dies allerdings nicht in unbeschränktem Umfang.

- ▶ **Erwerbstätige, die einer Vorsorgeeinrichtung angehören**, dürfen jährlich maximal CHF 7056.– (6883.–) in die gebundene Vorsorge investieren;
- ▶ **Erwerbstätige ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung** können maximal einen Fünftel ihres AHV-pflichtigen Jahreseinkommens in die gebundene Vorsorge investieren, wobei CHF 35 280.– (34 416.–) nicht überschritten werden dürfen.

Erwerbsersatz

Wie wenn die Erhöhung der AHV/IV Renten und der damit verbundenen Grenzwerte nicht genug wäre, wird der Erwerbsersatz (**EO und MSE/VSE, BUE**) per 01.01.2023 erstmals seit 2009 der Teuerung angepasst. Dabei wurde der maximalversicherte Jahresverdienst von CHF 88 200.– auf CHF 99 000.– angehoben.

Erwerbsausfallentschädigung für Dienstleistende, Tabelle 6							
Quelle: BSV 13.10.22; Darstellung: gebo Sozialversicherungen							
Entschädigung	CHF/Tag	mindestens		fix		maximal	
		2023	2021/22	2023	2021/22	2023	2021/22
Grundentschädigung (EOG 4):							
gewöhnlicher Dienst (EOG 10)	69.–	62.–			220.–	196.–	
Stellungspflichtige / kinderlose Rekruten / analoge Anzahl Schutzdiensttage / Grundausbildung Zivilschutz (EOG 9)			69.–	62.–			
Beförderungsdienst (EOG 16 I)	124.–	111.–			220.–	196.–	
Kinderzulage je Kind (EOG 6, 13)			22.–	20.–			
Höchstbetrag der Gesamtentschädigung (EOG 16a)			275.–	245.–			
Zulage für Betreuungskosten (EOG 7)			effektiv		75.–	67.–	
Betriebszulage (EOG 8)			75.–	67.–			
Mutter-/Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung							
Mutter-/Vaterschafts- und Betreuungsentschädigung (EOG 16b ff.)					220.–	196.–	

Zur Reform AHV 21, deren Inkrafttreten auf 01.01.2024 angedacht ist, finden Sie ein separates Dokument.

Beiträge

AHV/IV/EO

Für Arbeitnehmende sind unverändert AHV/IV/EO-Beiträge von 10,6 Prozent geschuldet; je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden.

Selbständigerwerbende mit einem Reineinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ab CHF 58 800.– (57 400.–) entrichten 10,0 Prozent. Für tiefere Reineinkommen greift die sinkende Beitragsskala. Der Mindestbeitrag beläuft sich auf CHF 514.– (503.–) und gilt für Reineinkommen zwischen CHF 2300.– und 9800.– (9600.–).

Nichterwerbstätige: Der **Mindestbeitrag** wird von CHF 503.– auf neu **CHF 514.–** pro Jahr erhöht. Er wird von Personen mit einem Vermögen inklusive kapitalisiertem Ersatzeinkommen von unter CHF 340 000.– (300'000.–) geschuldet. Damit Nichterwerbstätige Ehegatten ab 2023 beitragsfrei mitversichert sind neu Beiträge von CHF 1028.– erforderlich.

Mit höherem massgebendem Vermögen steigen die Nichterwerbstätigenbeiträge. Ab einem solchen von 8,740 Mio. Franken ist der Maximalbeitrag von CHF 25'700.– geschuldet; dies ggf. von beiden nichterwerbstätigen Ehegatten.

Arbeitslosenversicherung

Auf 2023 wird das Solidaritätsprozent abgeschafft, weil der Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung genug Kapital hat aufkommen können.

Künftig sind nur noch ALV-Beiträge für Jahreslöhne bis CHF 148 200.– geschuldet. Der Ansatz beträgt unverändert 2,2 Prozent, wobei Arbeitgeber und Arbeitnehmende je die Hälfte zu tragen haben.

Wo der Arbeitgeber die Quellensteuer übernimmt, ein Honorar ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ausrichtet usw., gilt diese Zahlung als «netto». In der Jahresendabrechnung muss aber der Bruttolohn angegeben werden. Für die diesbezügliche Aufrechnung gilt künftig folgende Formel:

Umrechnungsformel für Monatslöhne Netto in Brutto (gemäss Umrechnungstabelle BSV)	
Unverändert: Löhne bis CHF 11 560.–	Nettolohn geteilt durch 0,936
bis 31.12.2022 zusätzlich ab CHF 11 570.–	Nettolohn + CHF 74.10 geteilt durch 0,942

Berufliche Vorsorge / Sicherheitsfonds

Der Beitragssatz für Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur beträgt unverändert auf 0,12 Prozent für Zuschüsse. Jener für Insolvenzen sinkt auf 0,002 Prozent (0,005 %).